



Der Beihilfeantrag

1. Weg und Verfahren

Der Beihilfeantrag ist **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ausschließlich an die Zentrale Scanstelle Beihilfe, 32746 Detmold - mit Angabe Ihrer **Beihilfenummer** - zu senden.

Alle Anträge, Belege und sonstiger Schriftverkehr sind ebenfalls dorthin zu senden.

- Reichen Sie ausschließlich Zweitschriften oder Kopien ein. Ihre Unterlagen werden nicht zurückgesandt, sondern nach abgeschlossener Bearbeitung vernichtet.
- Kopieren Sie nur einseitig und stets nur einen Beleg (z.B. Rezept) auf ein Blatt.
- Fügen Sie Ihre Belege dem Antrag lose bei. Heften, klammern oder kleben Sie Ihre Belege nicht an den Antrag.
- Benutzen Sie nur die neuen Antragsvordrucke. Mit jedem Beihilfebescheid wird Ihnen ein teilweise ausgefülltes Antragsformular zugesandt. Zudem können die Antragsformulare auf der Internetseite der Bezirksregierung <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de> heruntergeladen werden.
- Alle Anfragen wie z.B. zu einer Nachberechnung müssen mit separater Post ebenfalls nur noch an die Zentrale Scanstelle in Detmold gesandt werden.
- Bei Auslandsrechnungen ist dem Beihilfeantrag eine Kopie des Erstattungsnachweises der Krankenversicherung (ggfls. der Auslandskrankenversicherung und eine Übersetzung) beizufügen.
- Die Angabe der Dienststellen- oder Schulnummer im Antragsformular ist entbehrlich und braucht nicht ausgefüllt werden.
- Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung sowie Leistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Leistungen nicht über 100 % hinausgehen. **Bitte lassen Sie sich von Ihrer Krankenversicherung Ihren prozentualen Bemessungssatz für die jeweiligen Leistungsarten und das Datum des Versicherungsbeginns bestätigen und legen Sie diese sogenannte Quotenbescheinigung mit dem**

nächsten Beihilfeantrag vor. Diese Bescheinigung wird dann zu Ihrer Beihilfeakte genommen und dient dauerhaft als Nachweis Ihrer Krankenversicherung. Beachten Sie bitte, dass Sie selbst verpflichtet sind, unaufgefordert bei jeder Änderung Ihrer Familien- oder Versicherungsverhältnisse eine neue Quotenbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage einer Ablichtung Ihres Versicherungsvertrages ist nicht geeignet, da die Versicherungsunternehmen unterschiedliche Tarifikürzel und -bezeichnungen haben, die hier nicht geläufig sind.

- Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für Aufwendungen **eine Verjährungsfrist von einem Jahr** besteht. Ab dem Rechnungsdatum bzw. bei Heil- und Hilfsmittelkäufen ab Kauf-/Quittungsdatum haben Sie ein Jahr Zeit, für die Aufwendungen die Beihilfe zu beantragen. Maßgeblich für die Einhaltung der Ausschlussfrist ist der Eingang des dazugehörigen Beihilfeantrages bei der Zentralen Scanstelle in Detmold. Die Abgabe eines Beihilfeantrages in Ihrer Dienststelle oder Schule oder Verzögerungen beim Postweg sind für die Einhaltung der Ausschlussfrist irrelevant.
- Ausführliche Informationen über die Beihilfe finden Sie im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/beihilfe> .

2. Voranerkennungsverfahren für Heilkuren, Sanatoriumsaufenthalt:

Die Antragstellung für eine der o.g. Maßnahmen erfolgt bei mir.

Ich prüfe, ob die Voraussetzungen für die beantragte Maßnahme vorliegen. Falls dies zu verneinen ist, wird der Antrag mit Begründung abgelehnt. Der Schulträger erhält eine Abschrift der Ablehnung.

Werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen bestätigt, wird das Gutachterverfahren eingeleitet, d.h. es erfolgt die Beauftragung des zuständigen Amtsarztes mit dem Hinweis, dass die Rechnung an den Antragstellenden zu richten ist (Hinweis: Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung sind beihilfefähig; d.h. sie können mit einem Beihilfeantrag geltend gemacht werden).

Das Untersuchungsergebnis wird beihilferechtlich durch mich bewertet und dem Antragstellenden mitgeteilt (Genehmigung oder Ablehnung der beantragten Maßnahme). Der Schulträger erhält davon eine Abschrift.

3. Sonstige gutachterliche Entscheidungen (u.a. Ambulante Psychotherapien)

Werden in sonstigen beihilferechtlichen Angelegenheiten Gutachterbeteiligungen (Ärzte, Zahnärzte, Ambulante Psychotherapien, Sonstige) zur Entscheidungsfindung notwendig, werden diese Klärungen von mir veranlasst.

4. Klärung beihilferechtlicher Zweifel

Soweit Zweifel bestehen, ob eine bestimmte Heilmaßnahme, ein Präparat oder ein Hilfsmittel u.a. beihilfefähig ist, können entsprechende schriftliche Anfragen an mich gerichtet werden.

Ebenso verhält es sich mit Kostenvoranschlägen beispielsweise zu zahnärztlichen, kieferorthopädischen oder sonstigen Maßnahmen.

5. Einwendungen gegen beihilferechtliche Entscheidungen

Einwendungen gegen beihilferechtliche Entscheidungen einschließlich derer gegen Beihilfefestsetzungen können an mich zur Prüfung und Klärung gerichtet werden.

6. Klagen gegen beihilferechtliche Entscheidungen

Klagen gegen beihilferechtliche Entscheidungen einschl. derer gegen Beihilfebescheide sind nur auf dem Zivilrechtsweg (Arbeitsgerichtsbarkeit) möglich. Beklagter kann nur der Schulträger sein.